

Einkaufsbedingungen

gültig ab 01.08.2019

1 Anerkennung und Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

Für von der Firma Phytron erteilte Aufträge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufs- und Lieferbedingungen, sowie unsere Leitlinien zur Qualitätssicherung. Durch die Annahme unserer Bestellung erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis mit diesen Bedingungen, auch wenn seiner Annahmeerklärung abweichende Verkaufsbedingungen beigefügt sind.

In dem Bestätigungsschreiben des Lieferanten enthaltene Abweichungen zu unserer Bestellung und unseren Bedingungen erkennen wir als verbindlich nur dann an, wenn sie schriftlich von uns gegenbestätigt worden sind. Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

Spätestens mit der Lieferung der ersten Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

2 Auftragsbestätigung

Jede Bestellung ist uns sofort unter Angabe der Preise und der Lieferzeit zu bestätigen. Sollte die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Auftrages bei Phytron vorliegen, ist Phytron an die Bestellung nicht mehr gebunden.

Später eingehende Annahmeerklärungen gelten als neues Angebot des Lieferanten auf der Grundlage unserer Einkaufsbedingungen.

3 Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine müssen von unseren Lieferanten unbedingt eingehalten werden. Bei der Überschreitung des vereinbarten Liefertermins sind wir nach angemessener Nachfrist von der Abnahmeverpflichtung entbunden. Der Auftragnehmer haftet für die Folgen eines Lieferverzuges.

Falls doch Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen, und einen neuen verbindlichen Liefertermin mit uns abzustimmen.

4 Preise, Versand, Verpackung, Transportgefahr, Rechnungsstellung

Die Preise sind, falls nichts anderes vereinbart, Festpreise. Kosten für Verpackung, Fracht, Transport und Transportversicherung sind in diesen Preisen enthalten. Nach der Bestätigung unserer Bestellung beim Auftragnehmer eintretende Preiserhöhungen berechtigen diesen nicht zu Nachforderungen.

Wir behalten uns verbessernde Abänderungen im Lieferumfang vor, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung, sowie der Bestellmenge verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

Mit der Anlieferung an der von uns angegebenen Empfangsstelle geht die Gefahr am Liefergegenstand auf uns über. Auf Abschluss einer Transportversicherung Ihrerseits wird bis auf Widerruf verzichtet (SLVS – Verzichtserklärung). Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert mit Angabe unseres Geschäftszeichens zuzusenden.

5 Gewährleistung, Haftung, Produkthaftung

Der Auftragnehmer garantiert, dass die zu liefernde Ware mangelfrei ist und den von uns vorgegebenen Spezifikationen entspricht, nach dem neuesten Stand der Technik entwickelt und hergestellt ist, zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt nutzbar ist und sämtlichen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden entspricht.

Gewährleistung und Gewährleistungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.

Bei Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahmen auf Grund erklärter Mängelanzeigen verlängert sich die Frist um die zwischen Bezug und gesetzter Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahme liegende Zeitspanne.

Für die Dauer von eventuellen Verhandlungen über Nachbesserungs- und Nachlieferungsmaßnahmen, oder die Höhe eines zu zahlenden Schadensersatzes oder eines Minderungsbetrages mit dem Lieferanten und einem weiteren Zeitraum von 6 Monaten nach Abschluss oder Scheitern derartiger Verhandlungen, verzichtet der Lieferant auf die Erhebung der Einrede der Verjährung.

Mängel nach Prüfung haben wir ohne schuldhaftes Zögern im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes dem Lieferanten anzuzeigen.

Mängelrügen gelten demgemäß als rechtzeitig erfolgt, wenn äußerlich erkennbare Mängel unverzüglich nach Erkennen im Rahmen der Bearbeitung angezeigt werden. Verborgene Mängel und Mängel bei Lieferungen, bei denen zunächst nur Stichproben vorgenommen werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung dem Lieferanten anzuzeigen.

Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge bzw. auf die Einrede des Ablaufes einer Gewährleistungsfrist, es sei denn, der Lieferant weist die schuldhaft verzögerte Mitteilung der Mängel nach.

Geleistete Zahlungen und/oder Warenannahmebescheinigungen gelten nicht als Anerkenntnis einer mangelfreien Lieferung. Beanstandete Waren werden – soweit möglich – auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt.

Im Falle einer Beanstandung durch Phytron wird sich der Lieferant innerhalb von 3 Werktagen von der Fehlerhaftigkeit der beanstandeten Ware überzeugen und bei Vorliegen eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist Nacherfüllung leisten.

In diesen Fällen trägt der Lieferant die zusätzlichen Kosten. Wird ein Fehler an der gelieferten Ware ohne unser Verschulden erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, können wir – unabhängig von den vorstehenden Rechten – Ersatz des Schadens verlangen, der uns durch eigenen zusätzlichen Aufwand entsteht.

Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihm gelieferte Ware auch eingebaut oder verarbeitet und von uns weltweit vertrieben werden kann. Dem Lieferanten obliegt die Produkthaftung für seine Waren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Sollten wir im Zusammenhang mit einem seiner Produkte in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Lieferant, uns im Innenverhältnis von jeder Haftung freizustellen, wenn und soweit der Fehler nach Grundsätzen des Anscheinsbeweises in seinen Verantwortungsbereich fällt.

Der Lieferant ist verpflichtet, neben einer normalen Haftpflichtversicherung auch eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Haftungssumme für die Produkthaftpflichtrisiken abzuschließen. Phytron ist berechtigt, einen entsprechenden Nachweis zu fordern.

6 Zeichnungen, Modelle, Urheberrechte

Alle Gegenstände, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen, Filme, elektronische Daten etc. bleiben unser Eigentum. Auf Verlangen sind diese Unterlagen und Gegenstände an uns zurückzugeben. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte überlassen oder zugänglich gemacht werden. Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dies ist für Dritte durch Anbringung entsprechender sichtbarer Hinweise deutlich zu machen.

Gleiches gilt für Gegenstände, Entwürfe, Zeichnungen, Muster etc. die für uns oder teilweise für uns auf unsere Kosten gefertigt wurden. Entwürfe, Zeichnungen, Muster etc., die der Lieferant fertigt, werden nur bezahlt, wenn dies besonders vereinbart worden ist.

Waren die nach unseren Angaben oder Modellen angefertigt sind, dürfen Drittfirmen weder als Muster gezeigt, angeboten, geliefert oder sonst wie zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant sichert zu, dass seine Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung, Benutzung, Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der Waren durch Phytron fremde Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

7 Werkzeuge, Eigentumsvorbehalte

Soweit der Lieferant die Ware unter Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen oder sonstigen Fertigungseinrichtungen herstellt, die von Phytron zu Verfügung gestellt wurden oder ganz oder teilweise von Phytron bezahlt worden sind, gelten die zwischen den Parteien hierzu gesondert getroffenen Vereinbarungen.

Sind keine gesonderten Vereinbarungen schriftlich getroffen, wird bereits jetzt das Eigentum an diesen Gegenständen auf Phytron übertragen.

Der Lieferant hat diese Gegenstände kostenlos und sorgfältig aufzubewahren, ausreichend in Stand zu halten, zu versichern und mit einem unverlierbaren Hinweis auf das Eigentum von Phytron zu versehen. Bei Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten und Ausbleiben der Einigung zwischen dem Lieferanten und Phytron bezüglich des Preises oder der Lieferfrist der Teile, die mit den Werkzeugen etc. gefertigt werden sollen, ist Phytron berechtigt, unverzüglich die Herausgabe der vorbezeichneten Gegenstände zu verlangen.

Soweit wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns das Eigentum daran vor. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der Vorbehaltsache (Einkaufspreis + MwSt) im Verhältnis zu anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

8 Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach individueller Vereinbarung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Alle unsere Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt bis die materielle und formelle Richtigkeit der Lieferantenrechnung feststeht. Scheck-Wechselzahlung behalten wir uns vor.

9 Exportbestimmungen, Ausfuhrbestimmungen, Ursprungsbestimmungen

Zur Einhaltung der gesetzlichen Export-/Reexportbestimmungen sind bei den Lieferungen bzw. Leistungen, die den nationalen und/oder EU- bzw. US-Exportvorschriften unterliegen, die Exportklassifizierungen sowie die ggf. angewandte US-Exportlizenz/Licence Exception auf den Auftragsbestätigungen anzugeben.

Darüber hinaus haben alle Rechnungen und Liefersdokumente grundsätzlich die Klassifizierung der Güter gemäß US Commerce Control List (ECCN) und jeweils nationalen Exportvorschriften sowie sämtliche zollrelevanten Informationen (HS-Code, Ursprungsland) gemäß relevanten nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen auszuweisen.

Der Lieferant hat bei grenzüberschreitendem Verkehr der Lieferung jenen gültigen Präferenznachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis u.a.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur Einfuhr bzw. begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, allfällige Exportlizenzen auf seine Kosten zu beschaffen.

Der Lieferant verpflichtet sich, rechtzeitig über mögliche Exportverbote oder Exportbeschränkungen zu informieren. Sollte dieser Fall eintreten, gilt ein kostenloses Rücktrittsrecht als vereinbart.

10 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages geheim zu halten. Sofern diese nicht allgemein bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, sind diese Informationen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten des jeweils anderen Vertragspartners.

Der Lieferant wird die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch an seine Mitarbeiter und Unterlieferanten weitergeben.

11 Rücktritt, Behinderung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Phytron berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, oder die Ausführung zu einem späteren Termin ohne zusätzliche Ansprüche des Lieferanten zu verlangen.

Wichtige Gründe sind insbesondere Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen, Zahlungseinstellungen des Lieferanten, die Stellung eines Antrages auf Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferers.

12 Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht, Erfüllungsort

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt.

Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame, durchführbare, wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend gelten die Vorschriften des BGB. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile München, dort gegebenenfalls das LG München II.